

Bekanntmachung der Stadt Saßnitz

Betr.: Genehmigung der Satzung der Stadt Saßnitz über die
Erhaltung für das Gebiet „Altstadt Saßnitz“

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Saßnitz in ihrer Sitzung am 13. 4. 1992 beschlossene Erhaltungssatzung für das Gebiet Altstadt Saßnitz mit Geltung im Bereich der Straßen

- Hauptstraße 33-37
- Bergstraße
- Johannes-Brahms-Straße (ehemals Rudolf-Breitscheid-Straße)
- Ringstraße (außer Grundstücke Nr. 1-4)
- Schuit-Kruse-Straße (Ostseite)
- Rosenstraße
- Marktstraße
- Alter Markt
- Bachpromenade
- Uferstraße
- Böttcherstraße
- Karlstraße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Karl-Liebknecht-Ring 1, 2, 3, 16
- Ernst-Thälmann-Straße 1
- Strandpromenade
- Strandbereich (entsprechend Lageplan)

wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8. 5. 1992 Az II 750 b - 513 nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

2. Die Erhaltungssatzung wird in der Stadtverwaltung Haus 2, Waldmeisterstraße 6, Zimmer 204, während der Dienststunden montags, mittwochs, donnerstags von 7.00-15.30 Uhr, dienstags von 7.00-17.00 Uhr und freitags von 7.00-14.00 Uhr bereitgehalten.

Über den Inhalt der Erhaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Saßnitz

Naumann,
Bürgermeister